MARKTGEMEINDE AGGSBACH

3641 Aggsbach Markt Nr. 48, Tel.: 02712/214
gemeindeamt@aggsbach.gv.at; www.aggsbach.gv.at

Aggsbach Markt, im November 2026

KUNDMACHUNG

Es werden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zum Thema

WINTERDIENST

auszugsweise zur Kenntnis gebracht:

§ 93 Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür zu Sorgen, dass die vorhandenen und dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege** entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr **von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.** Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der **Straßenrand in der Breite von 1 m** zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt werden.

Der Bürgermeister

Rainer Toifl

Marktgemeinde 3641 Aggsbach Pol. Bez. Krems

Angeschlagen am: 03. November 2026
Abgenommen am: